

AUSGABE DEZEMBER 2023



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Digitaler Euro: Zahlungsmittel ja – Bezahlverfahren nein?	S. 2
2. Verpflichtung für SEPA-Echtzeitüberweisung: Einigung im Trilog	S. 3
3. PSD3/PSR: Investitionen aufgrund neuer Pflichten notwendig	S. 3
4. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie CESOP: komplexe Regeln zum Start ab 1. Januar 2024	S. 4
5. ISO-Umstellung: nun zum 17. März 2024	S. 4
6. EPC: Rulebook für Payment Account Verification in Vorbereitung	S. 4
7. Scheckverarbeitung: der Scheck vor dem Aus	S. 5
8. DORA: Handlungsbedarf hinsichtlich der Cyberwiderstandsfähigkeit von Finanzunternehmen	S. 5
9. Steinbeis-Studie: klarer Mehrwert der girocard für Verbraucher, Handel und Kreditinstitute	S. 6
10. Direkte staatliche Transferleistungen: Übermittlung von IBAN und Steuer-ID	S. 7
11. Künstliche Intelligenz: Risikoklassifizierung im AI-Act der EU-Kommission	S. 7
12. EUDI-Wallet: Ökosystem für digitale Identitäten benötigt klare Regeln?	S. 7
13. FIDA: regulatorische Maßnahmen gegen die Finanzwirtschaft	S. 8
14. giroAPI: Start Mitte 2024	S. 9
15. SPAA: Verabschiedung im EPC mit Vorbehalten	S. 9
16. Prioritäten des Europäischen Parlaments und des Eurosystems für 2024	S. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Rückblickend braucht es wohl eine Verschnaufpause, um die vielen neuen und alten Themen zu sortieren. Wir alle sollten sorgsam überlegen, ob die eingeschlagene Richtung bei Gesetzgebung und Regulatorik wirklich zukunftsorientiert ist? Als Interessenvertretung öffentlich-rechtlicher Banken stehen wir zur Marktwirtschaft und zu Innovationen. Unsere Mitgliedsinstitute und wir verantworten den jeweils satzungsgemäßen Auftrag. Wir alle sorgen für einen reibungslosen und sicheren Zahlungsverkehr sowie für die Resilienz in der IT- und Cybersicherheit. Doch wie können wir und unsere Institute die Flut an gesetzlichen Vorhaben und regulatorischen Aufgaben bewältigen und gleichzeitig unserem Auftrag gerecht werden?

Was uns in diesem Jahr bewegt hat und welche Aufgaben im Jahr 2024 vor uns stehen, darüber informieren wir Sie in unserem heutigen Newsletter.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute!

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB,
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. DIGITALER EURO: ZAHLUNGSMITTEL JA – BEZAHLVERFAHREN NEIN

Die Fakten zum digitalen Euro, wie sie die EU-Kommission in ihrem Legislativvorschlag vom 23. Juni 2023 vorgelegt hat, sind:

Eigenschaften

Der digitale Euro wird durch die EZB derzeit konzeptioniert und soll per Gesetz neben dem Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt werden. Es soll eine Annahmepflicht für Zahlungsempfänger (u. a. Handel, Banken) ohne Abbedingung gelten. Er soll offlinefähig einsetzbar sein und Zahlungsdienstleister sollen den digitalen Euro als sogenannte Intermediäre vertreiben, u. a. Sparkassen und Banken. Er soll für Verbraucher kostenlos nutzbar sein. Die Kompensation soll auf Händlerentgelte und ggf. zwischen Zahlungsdienstleistern beschränkt werden. Zahlungsdienstleister sollen die App des Eurosystems für Kunden unterstützen müssen. Geldwäsche- und Sanktionsprüfungen sowie die Streitschlichtung obliegen den Intermediären. Der digitale Euro darf in der Wallet nicht verzinst werden. Um die Finanzmarktstabilität sicherzustellen, wird die EZB verpflichtet, ein Haltelimit für den digitalen Euro auf der Basis fundierter Analysen und der Konsultation u. a. des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des EU-Rates zu bestimmen.

Zeitplan

Bereits seit Herbst 2021 arbeitet die EZB an einem Konzept für ein vollständiges Bezahverfahren. Dieses soll aktuell 85 Geschäftsvorfälle umfassen, bspw. den Tausch von digitalem Euro in Bargeld über QR-Code, über E-Commerce-Zahlungen bis hin zu P2P-Zahlungen. Die EZB würde damit in den Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Zahlverfahren zu hoheitlich festgelegten Bedingungen eintreten.

Der digitale Euro soll frühestens vier bis fünf Jahre nach einer positiven politischen Entscheidung eingeführt werden. Vor 2028 dürfte nicht mit einer Einführung des digitalen Euros zu rechnen sein.



Quelle: EZB

Was ist wichtig?

Wird der Verbraucher den digitalen Euro akzeptieren und diesen – vor den ihm bekannten Produkten seiner Bank oder Sparkasse oder etablierten Bezahlsystemen – nutzen? Wenn ja, wann und in welchem Umfang? Erfahrungsgemäß kann es Jahrzehnte dauern, bis Vertrauen aufgebaut ist und hohe Nutzungsraten erreicht werden. Aus welchen Gründen soll der Verbraucher den digitalen Euro als Zahlungsmittel bevorzugen? Welche Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzmarktes der Eurozone bestehen? Valide wissenschaftliche Studien und eine Abschätzung von Risiken und ihren Folgen sind notwendig und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten.

Der digitale Euro in seiner derzeitig avisierten Form fördert indirekt globale Big Techs. Denn gerade sie profitieren aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von einem kostenlosen, hoheitlichen Zahlverfahren. Deswegen dürfen keine Basisfunktionen hoheitlich verankert werden. Der Einfluss internationaler Unternehmen im europäischen Markt ist zu begrenzen und ihm ist entgegenzuwirken.

Die deutsche und die europäische Finanzwirtschaft muss viel stärker und auf Augenhöhe in sämtliche Konsultationen eingebunden werden. Wenn Banken und Sparkassen eine Drittwallet in ihr Online-Banking integrieren müssen, verantworten sie den digitalen Euro gegenüber ihren Kunden. Fragen der Haftung, bspw. bei Betrug auf Basis von Social Engineering, sind rechtssicher auszugestalten, einheitliche Standards sind zu referenzieren. Kriminellen Aktivitäten ist vorzubeugen. Auch der Deutsche Bundestag sollte sich zum digitalen Euro positionieren.

Zahlungssysteme und -verfahren im europäischen Markt unterliegen heute der Überwachung durch die Europäische Zentralbank. Die jeweilige Governance Authority hat umfangreiche Pflichten nach innen und außen einzuhalten und nachzuweisen. Nach welchen Maßgaben die EZB ihre Risiken analysiert und wie sie diese umgeht, ist nicht bekannt.

Warum bewegt der digitale Euro die Banken und Sparkassen in Europa, die Verantwortlichen in der Politik sowie die Vertreter des Handels und weitere Dienstleister? Was sind die Streitpunkte? Denn eigentlich ist doch der Gedanke, etwas Physisches auch digital zu nutzen, zeitgemäß. **Unsere Forderungen** verdeutlichen das:

Wir plädieren für einen digitalen Euro, der als digitale Zentralbankwährung als reines Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird – mit entsprechenden Basisfunktionen. Ein digitaler Euro darf nicht als hoheitliches Zahlverfahren in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Zahlungssystemen entstehen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Marktgerecht ist ein digitales Zahlungsmittel, das nur ein Halte-limit im Falle einer kontobasierten Version umfasst. Alle anderen Dienste soll der private Sektor im Wettbewerb anbieten, analog zur SEPA. Der digitale Euro muss als digitales Pendant zum Bargeld gestaltet werden, um hohe Privatsphäre garantieren zu können sowie offlinefähig und sicher wie Giralgeld zu sein. Vertrauen in den Euro muss auch digital gewährleistet werden. Damit der Finanzmarkt im Euroraum stabil bleibt und Banken ihre Liquidität ausreichend steuern können, empfehlen wir ein Halte-limit von 300 Euro – ohne Zinsen für die Kunden-Wallet.

Preise für zusätzliche innovative Zahlungsdienste sollen sich über Angebot und Nachfrage regeln. Eine vom Eurosystem auferlegte Entgeltobergrenze oder Margenfestlegung wird abgelehnt. Die Preise müssen sich im Wettbewerb unter den Anbietern regeln.

Wir lehnen eine zusätzlich in bestehende Systeme zu integrierende Euro-System-App ab. Der digitale Euro muss über vorhandene Apps der Privatwirtschaft bereitgestellt werden. Denn selbstverständlich haben Zahlungsdienstleister ihrerseits weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Integrität der Produkte einzuhalten.

 [Zur Pressemitteilung der Deutschen Kreditwirtschaft vom 18. Oktober 2023
Zu unserem „VÖB auf einen Blick“ zum digitalen Euro](#)

2. VERPFLICHTUNG FÜR SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNG: EINIGUNG IM TRILOG

Anfang November 2023 haben sich die EU-Kommission, der EU-Rat und die EU-Parlamentarier über die wesentlichen Punkte im Trilog vorläufig geeinigt: In Euro-Ländern müssen die Banken ihren Kunden das Empfangen bzw. das Senden der Echtzeitüberweisung innerhalb von 9 (passiv) bzw. 18 Monaten (aktiv) verpflichtend anbieten. Die neue Funktion des Abgleichs von IBAN und Name des Zahlungsempfängers (Confirmation of Payee, CoP) muss innerhalb von 18 Monaten von den Banken umgesetzt werden. Der European Payment Council (EPC) erstellt dafür ein Rulebook, das anschließend technisch spezifiziert und umgesetzt werden muss. Die Umsetzungsfristen sind kurz und kaum zu schaffen. Wir erwarten eine Verabschiedung der Regulierung zur Echtzeitüberweisung noch in diesem Jahr, spätestens Anfang des Jahres 2024, also noch rechtzeitig vor den EU-Wahlen im Juni 2024.

 [Zur Pressemitteilung des EU-Rats](#)

3. PSD3/PSR: INVESTITIONEN AUFGRUND NEUER PFLICHTEN NOTWENDIG

Am 28. Juni 2023 hatte die Europäische Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2) vorgelegt. Der Vorschlag besteht aus einer dritten Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Services Directive – PSD3-E) und einer neuen Zahlungsdienstverordnung (Payment Services Regulation – PSR-E). Zusammengefasst verschärfen die neuen Regelungen die Anforderungen an die Geschäftstätigkeit von Zahlungsdienstleistern deutlich:

- Entgelte werden weiterhin verboten. Folge: Kosten für Produktangebote müssen anderweitig kompensiert werden.
- Lastschrift, Dauerauftrag und Sammler müssen künftig verpflichtend angeboten werden. Folge: Dadurch wird tief in die Geschäftstätigkeit eingegriffen und Investitionen in neue Produkte werden behindert.
- Die starke Kundenauthentifizierung (SKA) wird aufgeweicht (zwei Faktoren selber Kategorie werden möglich). SKA soll für Kontoinformationsdienste delegierbar werden. Folge: Kriminellen wird der Zugang zum Konto erleichtert.
- IBAN und Name müssen abgeglichen werden (siehe SCT-Inst-Regulierung). Folge: sehr hoher technischer Aufwand auf Seiten der Zahlungsdienstleister. Der Nutzen ist nicht nachgewiesen.
- Dashboard für Kunden über ihre Einwilligungen bei Dritten. Folge: Damit erhält der Kunde eine Übersicht über seine Einwilligungen.
- Bei Schäden infolge von Social Engineering werden Kunden weitestgehend von der Haftung ausgenommen und Banken in die Haftung genommen. Folge: Kunden werden weniger verantwortungsbewusst mit ihren Medien umgehen; Betrugsdelikte zu Lasten der Institute werden zunehmen und das Vertrauen in den Zahlungsverkehr wird beschädigt.

Die Erweiterungen übersteigen die Anforderungen der PSD2 deutlich. Die PSD3 enthält alle Regelungen, die nicht europaweit reguliert werden dürfen, wie bspw. die Lizenzierung von Drittanbietern. Die Regeln müssen daher noch in nationale Gesetze umgesetzt werden. Nach dem Vorschlag zur PSD3 sollen nun Zahlungs- und E-Geld-Institute Zugang zu Zentralbankgeld erhalten. Geschäfte dürfen ohne Lizenz und unabhängig von einem Warenkauf bis zu 50 Euro bar auszahlen. Die PSD2 und die Electronic Money Directive (EMD2) sollen durch die neue Regulierung ersetzt werden.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Wir plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für die bereitgestellten Dienste verlangen dürfen. Nur so kann der Verzerrung des Marktes durch die Zahlungsdiensterichtlinie entgegengewirkt werden.

Wir fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in die Open-Finance-Regulierung (FIDA) übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.

Wir warnen davor, dass die starke Kundenauthentifizierung aufgeweicht wird. Dies muss auf Level 2 geregelt werden, um schnell auf Änderungen im Markt reagieren zu können.

Wir bewerten das Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte als gefährlich. Jeder Dritte kann somit den Abruf von Kundendaten autorisieren. Damit wird die Sicherheit aufgeweicht.

Wir lehnen eine gesetzliche Verpflichtung für den Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Er kann nur wenige Betrugsfälle verhindern. Zudem ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen unangemessen. Wir erwarten, dass die Regeln z. B. zum Abgleich der IBAN mit dem Namen einheitlich in einer Regulierung verankert werden. Doppelungen gleicher Sachverhalte führen zu Rechtsunsicherheit.

Wir fordern, dass die PSR die Banken nicht zu weiteren Diensten verpflichtet. Sonst werden Marktinitiativen wie bspw. die Berlin Group, der SPAA oder die giroAPI ausgehebelt. Ein Marktversagen, das eine Regulierung rechtfertigt, liegt nicht vor.

Wir raten davon ab, Zahlungs- und E-Geld-Instituten direkten Zugang zu Zentralbankgeld zu gewähren. Diese Institute sind deutlich geringer reguliert als Banken, was zu erheblichen Marktverzerrungen führen kann.

Wir fordern, dass die Übergangsfrist von 18 Monaten und die Frist für die Implementierung des Abgleichs von IBAN und Name von zwei Jahren verdoppelt werden. Nur so kann eine sachgerechte Umsetzung gewährleistet werden.

[Zu den VÖB-Positionen zur PSD3/PSR](#)

4. EU-MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE CESOP: KOMPLEXE REGELN ZUM START AB 1. JANUAR 2024

Nur noch wenige Tage sind es bis zum Start der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie CESOP:

→ Ab dem 1. Januar 2024 müssen die Daten der Begünstigten von den betroffenen Instituten gesammelt werden, wenn sie gewissen Kriterien genügen, bspw. mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal an denselben Empfänger.

→ Ab dem 1. April 2024 müssen die Daten der Begünstigten quartalsweise an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden. Das BZSt konsolidiert die Daten und übermittelt diese an die europäische Datenbank CESOP (Central Electronic System of Payment Information).

Das BZSt hatte erst Anfang November 2023 die notwendige Dokumentation für die Anbindung der Institute und die Einlieferungen der Daten veröffentlicht. Die Kommunikationshandbücher mit dem amtlichen Datensatz und für den digitalen Posteingang sollten nun die vollständige Implementierung ermöglichen. Leider sind derzeit immer noch keine abschließenden Tests der Schnittstelle möglich. Der Aufwand für die meldepflichtigen Institute ist hoch und vergrößert sich durch die unzureichende Bereitstellung von Dokumentationen und Testmöglichkeiten. Daher muss das BMF als Schirmherr schnell die Probleme lösen oder ein Memorandum forcieren.

[Zum Bundesamt für Steuern, Handbücher und XML-Schema](#)

5. ISO-UMSTELLUNG: NUN ZUM 17. MÄRZ 2024

Zum November 2023 sollte die ISO-Umstellung für alle SEPA-Verfahren erfolgen. Aufgrund sorgfältiger Tests im Vorfeld sind zuletzt noch einzelne Klarstellungen und Bereinigungen von Fehlern notwendig geworden. In der Folge hat das European Payments Council (EPC) die ISO-Migration in einer Pressemitteilung vom 24. Oktober 2023 offiziell auf den 17. März 2024 verschoben. Der Termin gilt für alle SEPA-Verfahren.

Verschoben auf den 17. März 2024 wird auch die Anpassung der Eilüberweisung in Deutschland. Aufgrund der Auswirkungen für Firmenkunden hat die DK auch für das EBICS-Verfahren eine Mitteilung auf der EBICS-Website veröffentlicht. Das EBICS-Release selbst wird nicht verschoben.

[Zur Pressemitteilung des EPC vom 24. Oktober 2023](#)
[Zur Information der EBICS-Gesellschaft vom 26. Oktober 2023](#)

6. EPC: RULEBOOK FÜR PAYMENT ACCOUNT VERIFICATION IN VORBEREITUNG

Bereits vor einigen Jahren war im European Payment Council (EPC) der sogenannte Confirmation of Payee (CoP) diskutiert, jedoch nicht spezifiziert worden. Einige wenige Länder hatten den Kontonummer-Namens-Abgleich zur Bekämpfung einzelner aktuell aufkommender Betrugsszenarien etabliert. Teils erfolgreich,

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

da die Anzahl teilnehmender Institute begrenzt und damit der Aufwand überschaubar war. Der CoP kann nur sehr spezifische Betrugsszenarien bekämpfen, in der Mehrzahl der Betrugsfälle bietet er keinen Schutz. Die Frage, wie praktikabel und zielführend ein CoP im Massenzahlungsverkehr in ganz Europa ist, wurde bislang nicht ausreichend diskutiert. Schließlich ist fraglich, ob der Kunde die korrekte, buchstäbliche Bezeichnung des Zahlungsempfängers bei jeder einzelnen Überweisung (online, Smartphone, SEPA- oder Echtzeitzahlung) kennt, um die Transaktionen freizugeben. Andernfalls kommt es zu Verzögerungen, Unmut und Transaktionsabbrüchen.

Dennoch wird der CoP als neue Payment Account Verification (PAV) verpflichtend in ganz Europa eingeführt. Der EPC arbeitet mit Hochdruck an einem eigenständigen Rulebook. PAV soll sowohl für Echtzeitüberweisungen als auch für SCT-Zahlungen als eigener Dienst etabliert werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft steht dem verpflichtenden Angebot des PAV kritisch gegenüber. Erneut fallen hohe Kosten und Zeitaufwand an, um die Infrastruktur – zeitgleich zu den vielen anderen Projekten (CESOP, PSD3/PSR, DORA usw.) – aufzubauen. Der angestrebte Nutzen ist äußerst fraglich. Zudem sind die kontoführenden Zahlungsdienstleister bereits heute sehr gut aufgestellt, um den sich ständig weiterentwickelnden Betrugsszenarien kurzfristig und bei Bedarf bankindividuell unverzüglich zu begegnen. Die derzeit dominierenden Angriffsflächen, die ein CoP/PAV nicht verhindern kann, stammen aus dem Social Engineering. Fast wirkungslose Instrumente werfen abermals die europäische Kreditwirtschaft im globalen Wettbewerb zurück, da sie Investitionen in marktgerechte Produkte behindern.

7. SCHECKVERARBEITUNG: DER SCHECK VOR DEM AUS

Seit Jahren ist die Scheckverarbeitung in Deutschland rückläufig. Das Volumen als solches ist noch etwas zu hoch, um die Verarbeitung von Schecks kurzfristig einzustellen. Die Deutsche Bundesbank hat Alternativen zum Scheck zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet und diese mit potentiellen Marktteilnehmern konsultiert. Demnach kann die inländische Verarbeitung von Schecks innerhalb von drei Jahren abgeschaltet werden. Jenseits der technischen Verarbeitung von inländischen Schecks sind zusätzlich weitere juristische und fachliche Fragen durch die Beteiligten sowie durch weitere Institutionen zu prüfen. In der Kreditwirtschaft besteht Einvernehmen darüber, dass vor allem die

betroffenen Marktteilnehmer und Nutzer von Schecks ausreichend und rechtzeitig zu informieren sind.

Ein entsprechender Beschluss kann voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 getroffen werden, wenn die wesentlichen Grundlagen für ein Abschalten geklärt sind. Vor Ende 2025 erscheint das trotz des jährlichen Rückgangs nicht sinnvoll.

8. DORA: HANDLUNGSBEDARF HINSICHTLICH DER CYBERWIDERSTANDSFÄHIGKEIT VON FINANZUNTERNEHMEN

Am 16. November 2023 hat die EU-Kommission zwei delegierte Rechtsakte in Ergänzung zu DORA (Verordnung [EU]2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor) zur Konsultation veröffentlicht. Die Frist für Rückmeldungen endet am 14. Dezember 2023. Die EU-Kommission beabsichtigt, die Verordnung im zweiten Quartal 2024 zu verabschieden. So werden sowohl die Kriterien für die IKT-Drittdiensteanbieter als kritische Finanzunternehmen als auch die Höhe des an den Überwacher zu zahlenden Entgeltes festgelegt.

Die Vorschriften ergänzen die am 27. Dezember 2022 veröffentlichte DORA-Verordnung ebenso wie die NIS-Richtlinie. Alle Finanzunternehmen einschließlich der Banken sind ab Januar 2025 verpflichtet, die Anforderungen umzusetzen. Bereits heute empfehlen Aufsichtsorgane, dass die betroffenen Unternehmen eine individuelle GAP-Analyse durchführen und frühzeitig Maßnahmen planen.

Die EU-Kommission hat DORA formal als „lex specialis“ der NIS2-Richtlinie bestätigt. Entsprechend sind im nationalen Gesetzgebungsverfahren das KRITIS-DachG sowie der Referententwurf zum NIS2-Umsetzungsgesetz zu konkretisieren. Es wird erwartet, dass einige formale Mitteilungsverpflichtungen für kritische Anlagen in Deutschland zusätzlich bestehen bleiben, damit bspw. ein Lagebild erstellt werden kann. Soweit bekannt sollen die Meldungen ebenfalls über die BaFin erfolgen (von dort erfolgt eine Informationsbereitstellung an das BSI).

Die BaFin informiert auf ihrer Webseite zu DORA über die wesentlichen regulierten Themenbereiche:

- IKT-Risikomanagement
- Meldewesen zu IKT-Vorfällen und wesentlichen Cyberbedrohungen
- Testen der digitalen operationellen Resilienz einschließlich

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

- Threat-Led Penetration Testing (TLPT)
- IKT-Drittparteimanagement
- Europäisches Überwachungsrahmenwerk für kritische IKT-Drittdienstleister
- Information Sharing sowie Cyberkrisen- und Notfallübungen

RESILIENZ – WIDERSTANDSFÄHIGKEIT STABILISIERT ALLE KRITISCHEN INFRASTRUKTUREN

Es liegt auf der Hand: Je widerstandsfähiger die kritischen Infrastrukturen in Deutschland und Europa sind, umso mehr sind Wirtschaft und Gesellschaft geschützt. Angriffe von außen gilt es, jederzeit abwehren zu können.

Die Anforderungen gehen allerdings nochmal deutlich über die BAIT hinaus. Letztere soll zum Jahr 2025 eingestellt werden. Eine Differenzenregulierung betrachten wir als entbehrlich. Wichtig ist die im Kern von DORA und den delegierten Rechtsakten verankerte Proportionalität. Diese muss allerdings so praktiziert werden, dass die aufsichtlichen Anforderungen zu dem jeweiligen Geschäft, zum Risiko und zum Grad der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern passen. Denn auch unabhängig von Regulierungsaktivitäten unternehmen die Banken und Sparkassen erhebliche Anstrengungen, um die operationale Widerstandsfähigkeit zu stärken. Dies kann zudem auch potentielle Angreifer abschrecken.

Wir sollten uns alle im Klaren darüber sein, dass – wenn auch mit hohem Aufwand verbunden – DORA mehr ist als nur gesetzliche und aufsichtliche Anforderungen. Hier geht es auch um eine stärkere Einbeziehung und die Verantwortung der Leitungs- und Aufsichtsorgane von Finanzunternehmen. Zudem rücken kritische IKT-Drittdienstleister in einen stärkeren Aufsichtsfokus.

 [Zur Veröffentlichung der EU-Kommission: Kritische IKT-Drittanbieter – Kriterien und Gebühren](#)

 [Zur Veröffentlichung der BaFin](#)

9. STEINBEIS-STUDIE: KLARER MEHRWERT DER GIROCARD FÜR VERBRAUCHER, HANDEL UND KREDITINSTITUTE

Welchen Mehrwert liefert das girocard-System für die beteiligten Wirtschaftsakteure? Dieser Frage ist das CFIN Research Center for Financial Services der Steinbeis-Hochschule im Auftrag der EURO Kartensysteme GmbH (EKS) nachgegangen. Die Studienergebnisse wurden im Juni 2023 anlässlich der DK-Info vorgestellt. Befragt wurden 2.000 Endkunden und 300 Händler sowie Experten der kartenausgebenden Institute.

Das Ergebnis ist bemerkenswert und spricht für die hohe Bedeutung der girocard als solche für den Markt – für den Handel, für die Verbraucher und für die kartenausgebenden Institute. Die Vorteile der girocard:

- Karteninhaber bestätigen durchweg, dass sie der Karte beim Bezahlen vertrauen. Dabei stehen Sicherheit und Verlässlichkeit sowie die Nähe zum jeweiligen Händler im Vordergrund.
- Der Handel präferiert die girocard aufgrund eines effizienten Kostenmodells, sehr hoher Verbreitung und Sicherheit bei der Verarbeitung.
- Kartenherausgeber schätzen die Karte, denn als Basisprodukt und für den bargeldlosen Zugang zum Girokonto bietet sie weitreichende Vorteile für die Kunden – zu günstigen Konditionen.

Eine der wesentlichsten Eigenschaften der girocard ist ihre Vertrauenswürdigkeit. Karteninhaber, der Handel und Kartenherausgeber vertrauen darauf, dass jede einzelne Transaktion reibungslos abgewickelt wird. Diesen Anspruch hat auch die Deutsche Kreditwirtschaft, die das girocard-System seit 1990 betreibt. Im ersten Halbjahr 2023 wurden so 3,65 Milliarden Transaktionen verzeichnet, eine Steigerung um 15 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Doch nicht nur das: Ein eigenständiges nationales Bezahlsystem ist für alle Befragten relevant. Gäbe es dieses nicht, könnten die Zahlungsverkehrskosten bspw. für den Einzelhandel künftig um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag steigen. Denn eine Alternative zur girocard sind lediglich die internationalen Kartensysteme, die unternehmerisch aufgestellt sind. Bei der girocard stehen Kosteneffizienz, weite Verbreitung sowie Sicherheit und Vertrauen im Vordergrund.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Die Studie zeigt, dass es der Kreditwirtschaft in den vergangenen 30 Jahren gelungen ist, mit der girocard ein wichtiges Asset im deutschen Zahlungsverkehrsmarkt zu etablieren. Das girocard-Verfahren ist Kern einer guten Partnerschaft zwischen Kreditwirtschaft und Handel und macht den deutschen Markt robuster in Bezug auf Entscheidungen internationaler Player.

 [Zur Pressemitteilung von girocard](#)

10. DIREKTE STAATLICHE TRANSFERLEISTUNGEN: ÜBERMITTLUNG VON IBAN UND STEUER-ID

Im Jahressteuergesetz 2022 wurde die Abgabenordnung in Artikel 25 Absatz 7 des § 139 b erweitert. Danach darf der Kunde die Steuer-ID, die IBAN, den Geburtsort und das Geburtsdatum von natürlichen Personen über die Kreditinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Dieser Dienst ist verpflichtend von den Banken anzubieten. Die Daten werden über die Elektronische Massendatenschnittstelle (ELMA) des BZSt übermittelt. In einem Kommunikationshandbuch des BZSt ist das Verfahren beschrieben. Ein „harter Einführungsstermin“ ist noch nicht bekannt.

Die Institute müssen dem Kunden den Dienst unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies ist ein weiteres Beispiel, bei dem Institute investieren müssen, ohne die damit verbundenen Kosten weitergeben zu können. Entsprechend sind die Aufwände anderweitig zu kompensieren.

 [Zum Jahressteuergesetz 2022](#)

11. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: RISIKOKLASSIFIZIERUNG IM AI-ACT DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hatte 2021 einen Entwurf für das weltweit erste Gesetz zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) vorgelegt. Das EU-Parlament sowie der EU-Rat haben jeweils eigene Versionen erarbeitet. Jeder der drei Verhandlungspartner versucht nun seit Juni 2023, in Trilog-Verhandlungen seine jeweilige Position zur Geltung zu bringen.

Die Basis des AI-Acts der EU-Kommission wird eine vierstufige Risikoklassifizierung von KI-Modellen sein. Daneben wird reguliert:

- die Klassifizierung von KI-Systemen,
- Konformitätsbewertung und Zertifizierung,

- Verantwortung und Sanktionen sowie
- Überwachung und Aufsicht von KI-Systemen.

Am 14. Juni 2023 haben die Abgeordneten des EU-Parlaments ihre Verhandlungsposition zum Gesetz über Künstliche Intelligenz angenommen. Seither laufen im Rat die Gespräche mit den EU-Mitgliedstaaten über die endgültige Ausgestaltung des Gesetzes. Bis Ende 2023 wird eine Einigung zwischen Rat und Parlament angestrebt, allerdings gestalten sich die Verhandlungen über die Regulierungen und Risikoklassifizierungen von Foundation Models, wie ChatGPT bzw. GPT-4 derzeit schwierig.

Die VÖB-Service GmbH hatte im März 2023 eine Studie veröffentlicht, wie Künstliche Intelligenz in der Finanzbranche genutzt werden und wie sie die Geschäftstätigkeit verändern könnte.

 [Zur Bankenstudie: KI wird Finanzwelt verändern](#)

12. EUDI-WALLET: ÖKOSYSTEM FÜR DIGITALE IDENTITÄTEN BENÖTIGT KLARE REGELN?

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des „Architecture and Reference Framework“ (ARF) für die EUDI-Wallet hatte die von der EU-Kommission beauftragte eIDAS-Expertengruppe am 10. Februar 2023 die finale Version zu den funktionalen und technischen Rahmenbedingungen für die EUDI-Wallet sowie die Rollen und Dienste des zugehörigen Identitäts-Ökosystems vorgelegt. Die Verhandlungsführer des EU-Parlaments, des Ministerrats und der EU-Kommission haben sich am 8. November 2023 auf weitere grundlegende Details für die geplante Verordnung geeinigt.

Umstritten waren bis zuletzt zwei Punkte: Zum einen gibt es den Vorschlag der Kommission, wonach Browser wie Chrome, Mozilla, Opera oder Safari mit der entsprechenden Novelle der eIDAS-Verordnung künftig qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung anerkennen müssen. Die EU-Gremien halten damit an der Einführung solcher Qualified Website Authentication Certificates (QWACs) fest, obwohl Wissenschaftler und Datenschützer mehrfach dagegen Sturm laufen. Zum anderen haben die europäischen Verbände der Kreditwirtschaft (ECSAs) am Tag vor der Einigung, am 7. November 2023, ihre große Besorgnis in einer gemeinsamen öffentlichen Erklärung zu eIDAS 2.0 / EUDI zum Ausdruck gebracht, dass eine klare Aussage darüber, ob die Verpflichtung zur starken Kundenauthentifizierung (SCA) für alle Arten von Zahlungen gelten soll, fehlt. Gemeinsam wird gefordert, dass sie auf E-Commerce-/Online-/Fernzahlungen beschränkt bleiben sollte.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Die EUDI-Wallet soll Anwendungsfälle in den folgenden Bereichen unterstützen: sichere und vertrauenswürdige Identifizierung für den Zugang zu Online-Diensten, Mobilität und digitaler Führerschein, Gesundheitswesen (z.B. elektronische Patientenakte), akademische sowie berufliche Ausbildungsnachweise und digitale Nachweise für Reisebuchungen.

Der Start der EUDI-Wallet ist erst für das Jahr 2027 vorgesehen. In der Regulierung für den digitalen Euro ist gleichwohl die verpflichtende Unterstützung der eIDAS-Wallets vorgesehen. Aktuell werden bis zu 100 unterschiedliche zertifizierte eIDAS-Wallets für die verschiedenen Länder Europas erwartet.

13. FIDA: REGULATORISCHE MASSNAHMEN GEGEN DIE FINANZWIRTSCHAFT

Das neue Framework for Financial Data Access (FIDA) der EU-Kommission ist eine weitere Regulierung, die die Finanzwirtschaft hart trifft. Am 29. Juni 2023 als Entwurf veröffentlicht, soll er Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, den Zugang zu Kundendaten erleichtern. Damit sollen die Chancen der neuen Datenökonomie im Sinne einer Open Finance für europäische Verbraucher, Unternehmen und die EU-Volkswirtschaft insgesamt nutzbar gemacht und sichergestellt werden. Analog zur PSD3/PSR soll ein Dashboard für Kunden vorgehalten werden, damit diese ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten abgeben können.

Der vorliegende Kommissionsentwurf ist in großen Teilen zu ambitioniert, als dass er sich unter den formulierten regulatorischen Anforderungen und der vorgegebenen Umsetzungsfrist erfolgreich implementieren lässt. Darüber hinaus ist die Rollenverteilung zwischen Datenhaltern und Datennutzern nur unzureichend definiert. Der Anwendungsbereich (Daten-Scope) ist viel zu weit und unspezifisch gefasst. Die Frage, wie ausgetauschte Daten angemessen verglichen werden können, ist ebenso wenig geklärt wie die Frage nach dem konkreten Anwendungsverhältnis zwischen FIDA und anderen europäischen Rechtsakten, wie bspw. dem Data Act oder der EU-Datenbankrichtlinie. Es bedarf außerdem einer deutlichen Klarstellung, dass eine rechtliche Verpflichtung zum Datenaustausch nur innerhalb von Datenaustausch-Schemes besteht, um Anreize zum Aufbau von Zugangssystemen („Schemes“) zu setzen.

Wir fordern, dass die Schemes auch marktwirtschaftliche Initiativen zulassen. Anbieter der Daten sollen Produkte definieren, da die Abnehmer der Dienste darauf marktwirtschaftliche Geschäftsmodelle aufbauen.

Wir begrüßen einen fairen Wettbewerb. Fairer Wettbewerb vermeidet Marktverzerrungen. Alle Kontoarten – einschließlich der Zahlungskonten – müssen gleichbehandelt und dürfen in FIDA nicht ausgeschlossen werden.

Wir halten es für unerlässlich, dass die Übergangsfristen den Marktakteuren eine Chance bieten, ein unabhängiges Zugangssystem („Scheme“) aufzubauen. Daher sind Übergangsfristen von mindestens drei Jahren notwendig. Auch eine Staffelung ist denkbar.

Wir sind verwundert, dass die Entgelte für Dienste auf das geringste Niveau im Markt vordefiniert werden müssen. Marktwirtschaftliche Grundsätze sind notwendig! Investitionen in innovative Produkte erfolgen nur dann, wenn entsprechende Geschäftsmodelle und Erlösmöglichkeiten umsetzbar sind. Margenvorgaben sollten nicht regulatorisch gemacht werden. Zugangssysteme müssen diese nach eigenen Geschäftsmodellen im Wettbewerb mit anderen Anbietern selbst definieren können. Ein Marktversagen liegt nicht vor! Verschiedene Schnittstellen-Zugangssysteme befinden sich in Europa im Aufbau. Drastische regulatorische Maßnahmen gegen die Finanzwirtschaft oder die Androhung solcher sind unangebracht. Vielmehr ist Handlungsspielraum notwendig, um einen Markterfolg europäischer Anbieter sicherzustellen.

Wir lehnen die Einbeziehung der Daten für Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen nach der MiFID II ab. Kreditinstitute nutzen auf die Produkte abgestimmte Methoden zur Beurteilung der Risikobereitschaft und der Eignung für den Kunden. Die ist wettbewerblich dem Markt zu überlassen. Eine Übermittlung von Investmentstrategien der Häuser an Dritte ist nicht angemessen. Sie bedeutet Know-how-Abzug und stellt keinen Depot-Datendienst dar. Der FIDA-Entwurf verpflichtet regulierte Finanzinstitute dazu, sich gegenüber anderen autorisierten Unternehmen (sogenannte Financial Services Information Providers, FISPs) zu öffnen. Dabei lässt die Verordnung offen, für welche Zwecke FISPs die Daten nutzen und ob sie daraus Vorteile ziehen, z. B. in der Kombination mit Daten aus einem anderen Branchenkontext, die für Finanzinstitute nicht zugänglich sind. Diese Ungleichbehandlung muss behoben und die Rolle, Verantwortung und Funktion der FISPs müssen klarer definiert werden.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

14. GIROAPI: START MITTE 2024

Die giroAPI ist eine Initiative der DK, um mit der API-Schnittstelle ein neues Geschäftsmodell für Banken zu erschließen. Im ersten Schritt wird sich die giroAPI auf zahlungsverkehrsnaher API konzentrieren und zukünftig weitere Bereiche außerhalb des Zahlungsverkehrs adressieren. Die fachliche und technische Spezifikation wurde fertiggestellt und mit den Marktbeteiligten konsultiert. Die Rückmeldungen der Konsultation sind berücksichtigt worden, sodass die technische Implementierung auf Basis der Berlin-Group-Spezifikation durchgeführt werden kann. Das Bundeskartellamt hat mittlerweile grünes Licht für die giroAPI gegeben, in der in den ersten Jahren sogenannte Fallback-Entgelte von den anbietenden Banken erhoben werden dürfen. Diese Fallback-Entgelte greifen immer dann, wenn kein bilateraler Vertrag zwischen Anbieter (Banken) und Abnehmer (Third Party Provider oder andere Banken) besteht.

Die Verträge für das giroAPI-Scheme werden bis Ende des Jahres fertiggestellt und dann final noch einmal juristisch geprüft. Parallel dazu wurden die Fallback-Entgelte ermittelt und von Vertretern der Abnehmerseite auf Plausibilität geprüft. Wir erwarten, dass das Scheme im ersten Halbjahr 2024 gegründet wird, sodass ab dem dritten Quartal 2024 die ersten Banken die Dienste der giroAPI anbieten werden.

 [Zur den Spezifikationen zur giroAPI](#)
[Zur Berlin Group](#)

15. SPAA: VERABSCHIEDUNG IM EPC MIT VORBEHALTEN

Der European Payment Council (EPC) hat mittlerweile das SEPA Payment Account Access (SPAA) Scheme Rulebook 1.0 veröffentlicht. Das neue Regelwerk trat zum 30. November 2023 in Kraft. Alle Services sind derzeit optional. SPAA ist ein europäisches API-Scheme, das API-Dienste nutzbar macht und Banken Geschäftsmodelle ermöglicht. So können bilaterale Verträge zwischen den Abnehmern der Dienste (Asset Broker) und der jeweiligen Bank (Asset Holder) geschlossen werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen giroAPI und SPAA besteht in der technischen Umsetzung, giroAPI folgt dem Berlin Group Standard mit eigenen Leitfäden.

SPAA hingegen ist technisch agnostisch, sodass die technische Umsetzung erst noch spezifiziert werden muss. Daher wird mit einem Start von SPAA nicht vor 2027 gerechnet.

 [Zur Berlin Group](#)
[Zum EPC-Rulebook SPAA](#)

16. PRIORITÄTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROSYSTEMS FÜR 2024

Das Europäische Parlament setzt Prioritäten. Bis zum Ende der aktuellen Legislatur – die letzte Plenar-Sitzungswoche vor den Europawahlen findet vom 22. April 2024 bis zum 25. April 2024 statt – sollen verschiedene Dossiers durch das Europäische Parlament beschlossen werden. Für den Zahlungsverkehr und die Digitalisierung relevant sind:

- Echtzeitzahlungen (Februar 2024)
- Rahmenwerk Digitale Identitäten (Februar 2024)
- PSD3/PSR (März 2024)

Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2025 angewendet werden. Dieser Zeitraum ist deutlich zu kurz. Entsprechend wird sich der VÖB gemeinsam mit den Verbänden in der Deutschen Kreditwirtschaft sowohl national als auch auf EU-Ebene für eine Terminverschiebung mindestens zum 1. Juli 2025 einsetzen.

Auch das Eurosystem hat seine Retail Payments Strategy aus dem Jahr 2021 aktualisiert. Die wesentlichen Ziele sind unverändert:

- europaweite Lösungen für Zahlungen am Point of Interaction (POI), geregelt auf europäischer Ebene, sollen entwickelt und
- SEPA soll vor allem durch die vollständige Umsetzung des Einsatzes von Echtzeitüberweisungen gestärkt werden.

Der digitale Euro wird als bedeutender Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie angesehen, u. a. durch das Angebot einer europaweiten Bezahllösung. Neues Ziel des Eurosystems ist es, die Zahlungsverkehrsinfrastruktur widerstandsfähig zu machen. Hierfür sollen im Notfall zusätzliche Zahlungslösungen verfügbar sein. Überlegungen sind, dass Verbraucher ein zweites Zahlungskonto haben sollten.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 8192 166

E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de

Redaktion: Team Presse und Kommunikation, Team Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

Redaktionsschluss: 29. November 2023

Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41